

**Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
im Studiengang Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen (Bachelor)**

vom 07. April 2008

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. Seite 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von §§ 9 Abs.1 Satz 1 Nummer 2 b, 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 2. April 2008 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 7. April hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Aalen vergibt im Studiengang Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen (Bachelor-Studiengang) nach Abzug der Vorabquoten gem. § 9 Abs. 1 HVVO 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber^{*)} nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss
für das Wintersemester bis zum 15. Juli bzw.
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.

^{*)} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die männlichen Funktionsbezeichnungen verwandt; sie gelten gleichermaßen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. vorhandener Testbericht über den Studierfähigkeitstest für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge nach § 6 b beizufügen.
- (3) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist bis zum 15. Juli / 15. Januar eines Jahres nachzureichen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Der Leiter des Zulassungsamtes ist kraft Amtes Mitglied der Kommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 a nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Aalen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste, für deren Erstellung die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- a) Durchschnittsnote der HZB
- b) Standardwert im Studierfähigkeitstest für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge durchgeführt von der ITB Consulting GmbH im Auftrag des Landes Baden-Württemberg.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die durch die Durchschnittsnote der HZB und der Vergabe von Boni nach dem Ergebnis des Studierfähigkeitstests gemäß § 6 b bestimmt wird. Durch die vergebenen Boni kann die Durchschnittsnote der HZB verbessert werden. Dabei können die nachfolgenden Boni vergeben werden:

Punktwert/Standardwert im Studierfähigkeitstest für wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge durchgeführt von der ITB Consulting GmbH im Auftrag des Landes Baden-Württemberg:

Bei einem Standardwert ab 113 Punkten:	1,0
Bei einem Standardwert von 109 bis 112 Punkten:	0,8
Bei einem Standardwert von 106 bis 108 Punkten:	0,6
Bei einem Standardwert von 103 bis 105 Punkten:	0,4
Bei einem Standardwert von 100 bis 102 Punkten:	0,2

- (2) Auf der Grundlage der nach Absatz 1 ermittelten Note wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der HZB. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird nach der Wartezeit ausgewählt. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote wird auf 10 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/09.

Aalen, den 7. April 2008



.....
Professor Dr. Gerhard Schneider
Rektor

